



Moto Club de la Madonna des Centaures International

Section suisse

Sektion Schweiz

Section del Svizzera

1652 Botterens

## Statuten des Motorrad Club der Madonna der Centauren International, Schweizer Sektion

### Bezeichnung und Sitz des Vereins

#### **Artikel 1.**

In Freiburg wurde 1947 in Zusammenarbeit mit dem Moto-Auto-Club Freiburg die Schweizer Sektion des Motorrad Club der Madonna der Centauren International (im Folgenden MC-MCI) gegründet.

#### **Artikel 2.**

Die Schweizer Sektion der MC-MCI ist ein gemeinnütziger Verein. Er ist in den vorliegenden Statuten und subsidiär in den Artikeln 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches geregelt. Er ist politisch neutral.

#### **Artikel 3.**

Die Schweizer MC-MCI Sektion ist administrativ unabhängig von der internationalen MC-MCI mit Sitz in Alessandria, Italien.

#### **Artikel 4.**

Der Sitz des Vereins der schweizerischen Sektion MC-MCI befindet sich am Wohnsitz ihres Präsidenten, grundsätzlich in Freiburg oder dessen Umgebung.

### Ziele

#### **Artikel 5.**

Die Ziele der Schweizer MC-MCI Sektion sind:

- a) Freundschaft und Brüderlichkeit unter Motorradfahrern zu fördern
- b) Die spirituelle Philosophie der Wallfahrt der Schutzpatronin der Motorradfahrer zu respektieren und zu fördern
- c) Förderung der Organisation der Schweizer Rallye der Madonna der Zentauren
- d) Teilnahme an internationalen Rallyes
- e) Organisieren von Ausflügen und gelegentlichen Treffen

### Mitglieder

#### **Artikel 6.**

Die Schweizer MC-MCI-Sektion besteht aus:

- a) Einzelne Mitglieder
- b) Clubs, die der Schweizer Sektion MC-MCI angeschlossen sind

Obwohl hier die männliche Form verwendet wird, wird von jedem Mitglied erwartet, dass es ohne Unterschied entweder männlich oder weiblich ist.

#### **Artikel 7.**

Jeder Kraftfahrzeugbesitzer sowie jeder, der sich für die Philosophie bezüglich der Madonna der Zentauren interessiert, kann dabei sein.



#### **Artikel 8.**

Alle Anträge auf Zulassung sind an den Vorstand zu richten.

Das neue Mitglied wird vom Vorstand der Generalversammlung vorgestellt, die über die definitive Aufnahme entscheidet.

#### **Artikel 9.**

Die Mitgliedschaft ist verloren:

- a) Durch schriftlichen Rücktritt, der mindestens 30 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten ist
- b) Durch Ableben
- c) Wenn das Mitglied schwerwiegende Störungen verursacht, ein Clubschädigendes Verhalten an den Tag legt oder sich den Entscheidungen der Organe der Schweizer Sektion MC-MCI nicht unterwirft. Das Mitglied kann nach Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- d) Bei Verzug mit der Zahlung des Jahresbeitrags für mehr als ein Jahr, außer für Mitglieder eines MC-MCI angeschlossenen Clubs, dessen Satzung die Mitgliedschaft zwingend vorschreibt
- e) Durch Beschluss der ordentlichen Generalversammlung (Streichung)

In jedem Fall bleibt der Beitrag für das Jahr fällig.

#### **Ressourcen**

#### **Artikel 10.**

Die finanziellen Mittel der Schweizer MC-MCI-Sektion stammen aus:

- a) Der von jedem Mitglied gezahlten Jahresbeiträgen
- b) Gewinne aus seinen Handlungen und Einnahmen, aus seinen Tätigkeiten
- c) Schenkungen und Vermächtnissen
- d) Jede andere gesetzlich zugelassene Ressource

Die Mittel werden entsprechend den Zielen des Vereins verwendet.

#### **Mitgliedsbeitrag**

#### **Artikel 11.**

Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Von dem neuen Mitglied kann eine Anmeldegebühr verlangt werden.

#### **Artikel 12.**

Der jährliche Mitgliederbeitrag ist für das Kalenderjahr und unabhängig vom Eintrittsdatum des Mitglieds fällig.

#### **Artikel 13.**

Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag an die MC-MCI Swiss Sektion befreit.

Ehrenpräsidenten sind ebenfalls vom jährlichen Mitgliedsbeitrag befreit.

#### **Artikel 14.**

Bei Mitgliedern, die einen gemeinsamen Haushalt (Postanschrift) haben, wird die Korrespondenz in einem Exemplar versandt. Mitglieder, die dies wünschen, können die Korrespondenz der Schweizer Sektion auf elektronischem Weg erhalten. Mitglieder mit Wohnsitz außerhalb der Schweiz erhalten die Korrespondenz nur per E-Mail.



## Der Vorstand

### **Artikel 15.**

Der Vorstand kann aus 5 bis 7 Mitgliedern bestehen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassierer
- d) Sekretär
- e) Stellvertretende Mitglieder

Seine Mitglieder werden aus den Mitgliedern der Schweizer MC-MCI Sektion gewählt.

### **Artikel 16.**

Der Präsident:

- a) sorgt für den reibungslosen Ablauf des Clubs.
- b) Vertritt die Schweizer Sektion MC-MCI in allen Zivilrechtlichen und Gerichtlichen Angelegenheiten.
- c) Einberufung und Vorsitz von Ausschüssen und Sitzungen. Bei Stimmengleichheit entscheidet er mit seiner Stimme die Mehrheit.
- d) Vertritt die Schweizer Sektion MC-MCI innerhalb der internationalen Struktur durch Teilnahme an der internationalen Versammlung und den verschiedenen Auslandsrallyes. Für internationale Reisen können ihm auf Beschluss des Ausschusses von Fall zu Fall Auslagen für seine Aufgabe zugewiesen werden.

### **Artikel 17.**

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Falle seiner Abwesenheit und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben.

### **Artikel 18.**

Der Sekretär ist für die allgemeine Korrespondenz, die Abfassung von Protokollen und die Einberufung von Sitzungen zuständig und führt die Mitgliederliste der Schweizer Sektion MC-MCI.

### **Artikel 19.**

Der Kassierer ist für die Finanzverwaltung des Clubs verantwortlich, für den er zuständig ist. Diese Verantwortung umfasst:

- a) Einzug der Jahresgebühr
- b) Einnahmeerfassung
- c) Bezahlung von Rechnungen
- d) Buchhaltung
- e) Die Vorlage des Jahresabschlusses bei den Wirtschaftsprüfern
- f) Die Vorlage eines Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr in der Mitgliederversammlung und die Vorlage eines Betriebsbudgets im Einzelfall

### **Artikel 20.**

Das stellvertretende Mitglied ist für verschiedene Aufgaben im Zusammenhang mit den Aktivitäten des Clubs verantwortlich.

### **Artikel 21.**

Jedes Mitglied vom Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.



Das Gremium regelt die Vergabe der Stellen selbst.

Das Gremium wird für 3 Jahre gewählt und kann so oft wiedergewählt werden, wie sich das Mitglied zur Wiederwahl stellt. Der Vorstand ist verantwortlich für den reibungslosen Ablauf der Schweizer MC-MCI Sektion und deren Verwaltung.

#### **Artikel 22.**

Der Präsident und der Kassierer sind berechtigt, Geld abzuheben und haben Vollmacht über die verschiedenen Clubkonten. Alle Zahlungen oder Abhebungen werden durch die Unterschrift des Präsidenten und des Kassierers bestätigt.

#### **Artikel 23.**

Der Vorstand kann Aufgaben an bestimmte Mitglieder übertragen, um das Fachwissen zu ergänzen.

#### **Artikel 24.**

Der Club ist durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitglieds gebunden.

#### **Artikel 25.**

Der Vorstand ist Verantwortlich für:

- a) Die Einberufung von Ordentlichen und Außerordentlichen Hauptversammlungen
- b) Die Anwendung der Satzung sicherzustellen, die Geschäftsordnung zu verfassen und das Vermögen des Vereins zu verwalten
- c) Der Versammlung außerordentliche Ausgaben vorlegen
- d) Jährliche Aktivitäten vorzuschlagen und zu organisieren

#### **Artikel 26.**

Die Mitglieder des Vorstands:

- a) Sind Ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf eine Entschädigung für ihre tatsächlichen Auslagen und Reisekosten auf Einzelfallbasis.
- b) Sind von der Bezahlung des Essens im Anschluss an die ordentliche Mitgliederversammlung gemäß den Bestimmungen der Einberufung befreit.

#### **Artikel 27.**

Das ausscheidende Vorstandsmitglied wird in der auf das Ausscheiden folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung ersetzt. Soweit es die Finanzen des Vereins zulassen, kann der verbleibende Vorstand dem ausscheidenden Vorstandsmitglied eine bescheidene Vergütung für seine Tätigkeit gewähren.

### **Generalversammlung**

#### **Artikel 28.**

Die Ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ der Schweizer MC-MCI-Sektion. Er wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr zu einer Ordentlichen Sitzung einberufen, und zwar grundsätzlich am 1. Freitag im März in Freiburg oder seiner Umgebung. Er setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen.

#### **Artikel 29.**

Ausserordentliche Sitzungen können auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden oder wenn ein Fünftel der Mitglieder der Sektion MC-MCI Schweiz dies schriftlich verlangt. Im letzteren Fall wird der Antrag auf Einberufung von den Antragstellern unterschrieben, die die Gründe für die Einberufung angeben.



#### **Artikel 30.**

Die Einberufung der Ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens einen Monat vor dem vom Vorstand festgesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung.

#### **Artikel 31.**

Den Vorsitz der ordentlichen Generalversammlung führt der Präsident der Schweizer Sektion MC-MCI oder sein Stellvertreter, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.

#### **Artikel 32.**

Die Ordentliche Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder gültig konstituiert. Jedes anwesende Mitglied hat die Anwesenheitsliste zu unterschreiben.

#### **Artikel 33.**

Die Ordentliche Generalversammlung überwacht die Tätigkeit des Ausschusses und kann über die unten genannten Punkte und gemäß der der Einberufung beigefügten Tagesordnung entscheiden:

- a) Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Hauptversammlung für das vergangene Jahr
- b) Zulassungen, Austritte, Kündigungen und Ernennungen
- c) Vorlage des Rechenschaftsberichts und des Berichts der Wirtschaftsprüfer zur Genehmigung
- d) Ernennung des Revisionsclubs
- e) Wahl der Mitglieder des MC-MCI-Komitees Sektion Schweiz
- f) Präsentation des Jahreskalenders
- g) Vergabe der Organisation der Schweizer Rallye der Madonna der Zentauren
- h) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
- i) Änderungen der Statuten
- j) Auflösung der Schweizer Sektion MC-MCI

#### **Artikel 34.**

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Der Versammlungsleiter bestimmt die anwesenden Mitglieder, die als Stimmzähler fungieren, um die Stimmen zu zählen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden über die Mehrheit.

#### **Prüfung der Buchhaltung**

#### **Artikel 35.**

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Rechnungsprüfung der MC-MCI Schweizer Sektion wird jährlich durch den von der Generalversammlung bestimmten MC-MCI-Mitgliedsclub durchgeführt.

#### **Artikel 36.**

Die Revisoren sind 2 Mitglieder eines der Schweizer Sektion MC-MCI angeschlossenen Clubs. Sie werden für 2 aufeinanderfolgende Jahre ernannt und können nicht sofort wiedergewählt werden.

#### **Artikel 37.**

Die Revisoren prüfen die vom Kassier erstellte Betriebsrechnung und die Jahresbilanz in Anwesenheit des Kassiers und des Präsidenten MC-MCI Schweizer Sektion. Sie legen der Generalversammlung einen schriftlichen und ausführlichen Bericht vor.



Ihre Anwesenheit bei der Sitzung ist obligatorisch. Die Mahlzeiten werden ihnen gemäß den Bedingungen der Einberufung angeboten.

### Schweizer Rallye der Madonna der Zentauren

#### **Artikel 38.**

Die Bewerbung für die Organisation der Schweizer Rallye ist an das MC-MCI-Komitee der Schweizer Sektion zu richten. Der Antrag wird auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Hauptversammlung gesetzt. Der Antrag muss durch eine Abstimmung der anwesenden Mitglieder in der Generalversammlung angenommen werden.

#### **Artikel 39.**

Die Schweizer Madonna der Zentauren Rallye sollte Vorzugsweise im Kanton Freiburg organisiert werden, da die Rallye als lebendige Tradition des Kantons Freiburg zum kulturellen Erbe der Stadt gehört.

#### **Artikel 40.**

Der Veranstaltende Club der Schweizer Rallye ist allein verantwortlich für die finanziellen Verpflichtungen und die Ergebnisse der gesamten Organisation der Veranstaltung.

#### **Artikel 41.**

Ein Mitglied des Vorstands der MC-MCI Schweizer Sektion wird in das Organisationskomitee integriert, um als Bindeglied zwischen dem Organisationskomitee des benannten Clubs und dem Komitee der MC-MCI Schweizer Sektion zu fungieren.

#### **Artikel 42.**

Der veranstaltende Club verpflichtet sich, die Werte der schweizerischen MC-MCI-Sektion zu respektieren und sich auf die Vorgaben zu beziehen, die diese Organisation einbeziehen.

### Nominierungen

#### **Artikel 43.**

##### ***Ehrenpräsident***

Der Ehrenpräsident-Titel wird von der Generalversammlung an den ausscheidenden Präsidenten als Dank für seinen Einsatz für die schweizerische Sektion des MC-MCI verliehen.

#### **Artikel 44.**

##### ***1. Zentaurus***

- a) Ist ein Ehrentitel, der ein Mitglied für sein Engagement innerhalb der Schweizer Sektion der Madonna der Zentauren oder durch seine Investition in die 2-Räder-Welt auszeichnet.
- b) Ein schriftlicher oder mündlicher Antrag kann an den Vorstand, über einen der Schweizer Sektion MC-MCI angeschlossenen Club oder durch individuelle Ansprache eines Mitglieds gerichtet werden.
- c) Die Person muss seit mindestens 2 Jahren Mitglied der Schweizer Sektion MC-MCI sein, bevor sie für die Ernennung zum 1er Zentaur in Frage kommt. Er/sie muss im Besitz eines motorisierten Fahrzeugs mit 2-3 Rädern sein und verpflichtet sich mit seinem Fahrzeug an der in Art. 44 e) genannten Veranstaltung teilzunehmen.
- d) Der Vorstand der Schweizerischen Sektion des MC-MCI trifft die Entscheidung über die Ernennung aufgrund des Engagements und der Verdienste des Mitglieds. Der Vorstand wird ihm die nationale oder internationale Rallye verleihen.



- e) Der Ernante 1. Zentaur nimmt an der schweizerischen oder internationalen Sternfahrt, der Feier und Segnung sowie dem offiziellen Essen im Anschluss an die Feier teil. Er erhält eine Urkunde und eine Medaille vom Internationalen Präsidenten MC-MCI.

#### **Artikel 45.**

##### ***Pionier***

- a) Ist ein Ehrentitel, der einen 1. Zentauren für sein Engagement innerhalb der Schweizer Sektion der Madonna der Zentauren auszeichnet.
- b) Er wird vom Vorstand der MC-MCI Schweizer Sektion bestimmt.
- c) Er erhält ein Diplom und eine Rosette, ausgestellt vom Internationalen Präsidenten MC-MCI.

#### **Artikel 46.**

##### ***Pionier Major***

- a) Ist ein Ehrentitel, der 1. Pionier für sein Engagement in der Schweizer Sektion der Madonna der Zentauren auszeichnet.
- b) Er wird vom Vorstand der MC-MCI Swiss Sektion bestimmt.
- c) Er erhält ein Diplom und eine Rosette, ausgestellt vom Internationalen Präsidenten MC-MCI.

#### **Artikel 47.**

##### ***Pionier Superior***

- a) Ist ein Ehrentitel, der an einen Pionier-Major, in der Regel einen Sektionspräsidenten, verliehen wird.
- b) Der Antrag auf Nominierung wird vom Vorstand der MC-MCI Schweizer Sektion an den Internationalen Präsidenten gerichtet.
- c) Er erhält ein Diplom und eine Rosette, die vom Internationalen Präsidenten MC-MCI ausgestellt werden.

#### **Artikel 48.**

##### ***General Pionier***

- a) Ist ein höchster Ehrentitel, der das Engagement eines internationalen MC-MCI-Präsidenten belohnt.
- b) Sie wird von den Vertretern der verschiedenen ausländischen Sektionen bestimmt.
- c) Es wird ein Diplom und eine besondere Rosette verliehen.

#### **Revision der Statuten**

#### **Artikel 49.**

Die vorliegende Satzung kann auf Antrag des Vorstandes oder von 2/3 der in der ordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder geändert werden.

#### **Artikel 50.**

Jeder Beschluss der Versammlung zur Änderung der Satzung muss mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der ordentlichen Versammlung gefasst werden.

#### **Events**

#### **Artikel 51.**

Der Vorstand der MC-MCI Swiss Sektion lehnt jede Verantwortung gegenüber seinen Mitgliedern ab, die sich nicht an die



polizeilichen Vorschriften halten oder die während einer vom Club organisierten Veranstaltung Opfer eines Unfalls werden.

## Auflösung

### **Artikel 52.**

Die Auflösung der Schweizer Sektion MC-MCI kann auf schriftlichen Antrag des Vorstandes oder von 2/3 der Mitglieder erfolgen. Der Vorstand wird den Antrag prüfen und eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, um über die Auflösung des Clubs abzustimmen. Der Antrag auf Auflösung muss in die Tagesordnung der Einberufung aufgenommen werden.

### **Artikel 53.**

An der ausserordentlichen Generalversammlung müssen 2/3 der Mitglieder der Schweizer Sektion MC-MCI anwesend sein, um über die Auflösung des Clubs abstimmen zu können. Wird das Quorum nicht erreicht, wird innerhalb von 6 Wochen eine neue Sitzung einberufen. Das Quorum ist dann nicht mehr erforderlich.

### **Artikel 54.**

Der Antrag auf Auflösung wird den anwesenden Mitgliedern in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt und muss mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen werden.

### **Artikel 55.**

Im Falle der Auflösung wird das Vermögen der Gesellschaft nach den Vorschlägen des Ausschusses verwertet und ausgezahlt. Diese werden der außerordentlichen Hauptversammlung vorgelegt und von dieser genehmigt. Der Betrag muss grundsätzlich an einen Verein oder eine gemeinnützige Organisation mit Bezug zum Motorsport gezahlt werden. Das Vermögen darf weder an die physischen Gründer oder Mitglieder zurückgegeben werden, noch darf es ganz oder teilweise und in welcher Weise auch immer für deren Bereicherung verwendet werden.

## Diverses

### **Artikel 56.**

Die Mitglieder der MC-MCI Schweizer Sektion sind von jeder persönlichen Haftung für die Verbindlichkeiten der MC-MCI Schweizer Sektion befreit, die nur durch das Vereinsvermögen gewährleistet sind.

### **Artikel 57.**

In Fällen, die in dieser Satzung nicht vorgesehen sind, hat die ordentliche Hauptversammlung das letzte Wort. Im Falle einer Diskrepanz zwischen dem französischen und dem deutschen Text gilt für die Auslegung der Satzung nur der französische Text.

Diese Satzung wurde überarbeitet und in der ordentlichen Hauptversammlung vom 18. September 2021 beschlossen. Sie treten heute in Kraft und heben die Satzung vom 4. März 2005 auf.

Im Namen der Schweizer Sektion der Madonna den Zentauren International

Die Präsidentin  
Florence Derwey

Version 2021

Die Sekretärin  
Marie-Claude Gremaud